

	Veröffentlichung	Ort der Veröffentlichung
Satzung	18.03.2006	Amtsblatt LK Mansfelder Land 03/06
1. Änderungssatzung	18.11.2006	Amtsblatt LK Mansfelder Land 11/06
2. Änderungssatzung	29.01.2011	Amtsblatt LK Mansfeld-Südharz 01/11
3. Änderungssatzung	28.01.2012	Amtsblatt LK Mansfeld-Südharz 01/12

**Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung
und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage
des Abwasserzweckverbandes Mansfeld – Schlenze**

Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWBS –

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO . LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 683), zuletzt geändert durch § 29 (1) des Gesetzes vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14, 18), der §§ 78-82 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 529) und § 7 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Mansfeld-Schlenze hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mansfeld-Schlenze in ihrer Sitzung am 22.06.2011 die nachfolgende 3. Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 02.03.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.12.2010 beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Abwasserzweckverband Mansfeld – Schlenze (nachfolgend AZV genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers (Schmutzwasser aus Trennkanalisationsanlagen, Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) rechtlich jeweils selbständige Anlagen
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in eine biologisch arbeitende Kläranlage,
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

und

 - c) zur Schmutzwasserbeseitigung mit vor- und / oder nachgeschalteter mechanischen Reinigung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Schmutzwasserkanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage – Abs. 1 a) sowie Schmutzwasseranlagen für Abwässer aus vor- und / oder nachgeschalteter mechanischer Reinigung (Abs. 1 c) und / oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkal-schlamm (dezentrale Schmutzwasseranlagen – Abs. 1 b).

- (3) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Erfüllungsgehilfen bzw. durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung und Beseitigung (Stilllegung) bestimmt der Verband im Rahmen seiner ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, Erweiterung, Sanierung oder Beseitigung besteht nicht.

§ 2

Begriffbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängende genutzte Fläche als Grundstück.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind.
- (4) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage endet grundsätzlich auf dem zu entwässernden Grundstück, umfasst aber auch den Revisionsschacht oder vergleichbare Anlagen (bis zu einem Meter hinter der Grundstücksgrenze). Der Revisionsschacht ist Teil der öffentlichen Einrichtung.
- (5) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
 - a) das Schmutzwasserleitungsnetz, die Schmutzwasseranschlussleitungen bis zum Revisionsschacht, Schmutzwasserpumpstation;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Einrichtungen, die im Eigentum des AZV stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Schmutzwassers dienen;
 - d) bei der Anwendung Sonderentwässerungsverfahren (z.B. Druckentwässerung) die Hausanschlusskanäle bis einschließlich Grundstückspumpstation sowie die zur Überwachung und Steuerung erforderlichen Einrichtungen.

§ 3

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden und vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann AZV den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält einen entsprechenden Bescheid mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Bescheides vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Schmutzwasserentwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des AZV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer – sofern nicht eine Einleitbeschränkung nach §8 gilt – verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen. Satz 1 gilt auch für dezentrale Schmutzwasseranlagen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen Schmutzwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang durch den AZV gewährt werden, wenn ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden kann oder wenn der Anschluss besondere oder größere Anlagen, insbesondere überlange Grundstücksanschlussleitungen oder ausgeweitete Kläranlagenkapazitäten notwendig macht.
Der AZV kann den Anschluss versagen, wenn die Aufwendungen für den Verband 100 v.H. des Abwasserbeitrages oder 100 v.H. des Erstattungsbetrages für überlange Hausanschlussleitungen überschreiten.
Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.
Die Genehmigung zum Anschluss ist zu erteilen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen und auf Verlangen des AZV bereit ist, für die von ihm übernommenen Verpflichtungen Sicherheit zu leisten.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der AZV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung).
Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von den Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen.
- (3) Der AZV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte und der Rechte anderer Träger öffentlicher Belange erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht die Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der AZV kann – abweichend von den Einleitbedingungen des § 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der AZV kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der AZV sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim AZV mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat

vor deren geplanten Beginn einzureichen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
- a) eine Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baubestand
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten;
Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100 soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
- a. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - b. Nachweis der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - c. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Hauskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 8

Einleitbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage gelten die Einleitbedingungen entsprechend der beigegeführten und zur Satzung gehörenden Anlage – Einleitbedingungen zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung.
- (2) Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Schmutzwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharze, Lacke, Lackreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigte Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH –Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen; Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (4) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenverordnung vom 13.10.1976 (BGBl. I S. 2905, ber. BGBl. 1977 I S. 184, S 269; zuletzt geändert durch VO vom 08.01.1987, BGBl. I S. 114) – insbesondere § 46 Abs. 3 – entspricht.
- (5) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.
- (6) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder

vergleichbaren Einrichtungen(z.B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Begrenzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der Stichprobe die Grenzwerte der Anlage nicht überschreitet:

- (7) Die in der Anlage genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Schmutzwasser unmittelbar im Ablauf der Schmutzwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Schmutzwasserprobe vor dem Vermischen dieses Schmutzwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigender Aufwand vom AZV durchgeführt werden kann.
- (8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem mit häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen gemischt werden. Bei Parametern Temperatur und pH – Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die vorstehend genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen seines Überwachungsrechts vom AZV durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schmutzwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN – Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin auszuführen.

- (9) Höhere Einleitwerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der land- wirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Abs. 6.

- (10) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

- (11) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (12) Werden von dem Grundstück Stoffe, Schmutzwasser im Sinne der Abs. 4 bis 6 unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasseranlagen eingeleitet ist der AZV berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (13) Der AZV ist berechtigt bei Schmutzwasser von Industrie- und Gewerbebetrieben zur Überwachung von Einleitungswerten auf Kosten der Grundstückseigentümer Untersuchungen und Messungen vorzunehmen sowie selbsttätige Messgeräte mit den erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss grundsätzlich einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte / -kästen bestimmt der AZV. Die Anordnung des Revisionsschachtes / -kastens sollte in der Regel bis zu 1 m hinter der Grundstücksgrenze hergestellt werden.
- (2) Der AZV kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben. Bei Anschluss an einen Schacht der Hauptleitung kann der AZV von der Anordnung eines Revisionsschachtes gänzlich absehen.
- (3) Der AZV lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhergesehene Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der AZV hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfungen zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern

lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils gültigen Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Verbesserung, Beseitigung und den Betrieb trägt der Grundstückseigentümer.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses und der Bau des Revisions-schachtes, sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen die Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen.
Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen. Ist der Rohrgraben für die Schmutzwasseranschlussleitung bei Abnahme schon verfüllt oder nicht sichtbar, so hat der Grundstückseigentümer gegenüber dem AZV den Nachweis der Dichtigkeit auf Antrag zeitnah zu erbringen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der AZV fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden.
- (5) Entspricht die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1 so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des AZV auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.
Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen.
Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den AZV. Die §§ 6 und 7 und die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der AZV oder sein Beauftragter ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasserbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderte Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 13

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Hauskläranlagen) sind von dem Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlagen ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.
- (4) Abflusslose Sammelgruben müssen dauerhaft dicht hergestellt werden. Auf Verlangen des AZV hat der Grundstückseigentümer einen Dichtigkeitsnachweis vorzulegen.

§ 14 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die § 8 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 15 Entleerung

- (1) Die Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom AZV oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem AZV oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das gesamte Schmutzwasser bzw. der gesamte Fäkalschlamm ist dem AZV zu überlassen.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens eine Woche vorher beim AZV oder bei den von ihm Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Hauskläranlagen werden mindestens einmal jährlich entleert. In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Entleerungshäufigkeit vereinbart werden.
- (3) Der AZV oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16 Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des AZV oder mit Zustimmung des AZV betreten werden. Eingriffe an öffentliche Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17 Anzeigepflicht

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, so ist der AZV unverzüglich zu unterrichten.

§ 18 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der AZV den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 20 Befreiungen

- (1) Der AZV kann von den Bestimmungen in §§ 6 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den AZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den AZV geltend machen.
- (2) Wer gegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem AZV durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen, ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem AZV den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z.B. Kanalbruch oder Verstopfung
 - d) Zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten oder Ausführung von Anschlussarbeiten;
- hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom AZV schuldhaft verursacht worden sind.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen und betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 22 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 53, 54, 55 und 56 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt (SOG LSA) i.V. mit § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt ein Zwangsgeld von 5,00 € bis zu 500.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 - b) § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von dem AZV vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - c) § 4 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
 - d) dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - e) § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - f) §§ 8 oder 14 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitverbot unterliegt, oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 - g) § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - h) § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - i) § 11 Beauftragten des AZV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - j) § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 - k) § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 - l) § 16 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt
 - m) § 17 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
 - n) § 13 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Hauskläranlagen) nicht gemäß DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) errichtet und betreibt
 - o) § 13 Abs. 4 keinen Dichtigkeitsnachweis vorlegt
 - p) § 15 Abs. 1 nicht das gesamte Schmutzwasser bzw. den gesamten Fäkalschlamm dem AZV überlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 24 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Schmutzwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentraler Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 25
Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschluss-Voraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach seinem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26
Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i.d.F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin u. Köln) auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei dem AZV archivmäßig gesichert hinterlegt.

§ 27
In-Kraft-Treten

Die 3. Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mansfeld-Schlenze tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hettstedt, den 24.06.2011

Markus
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Anlage – Einleitbedingungen zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung

Grenzwerte

- | | | |
|-----|--|----------------------------------|
| a) | Allgemeine Parameter | |
| aa) | Temperatur
(DIN 38404-C 4, Dez.1976) | |
| bb) | ph-Wert
(DIN 38409-C 5, Jan.1984) | wenigstens 6,5
höchstens 10,5 |
| cc) | absetzbare Stoffe
(DIN 38409-H 9-2, Jul.1980) | nicht begrenzt |
| | Soweit eine Schlammabscheidung
wegen der ordnungsgemäßen Funktions-
weise der öffentlichen Schmutzwasseranlage | |

	erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter erfolgen.		
b)	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a.. verseifbare Öle, Fette)		
aa)	direkt abscheidbar (DIN 38409-H19, Feb.1986)		100 mg/l
bb)	soweit Menge und Art des Schmutzwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheidungsanlagen über Nenngröße 10(>NG 10) führen: gesamt (DIN 38409-H17, Mai1981)		250 mg/l
c)	Kohlenwasserstoffe		
aa)	direkt abscheidbar (DIN 38409-H19, Feb.1986)		50 mg/l
			DIN 1999 Teil 16 beachten
bb)	gesamt (DIN 38409H18, Feb.1986)		100 mg/l
cc)	soweit im Einzelfall der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist; gesamt (DIN 38409-H 19.Feb.1986)		20 mg/l
d)	Halogenierte organische Verbindungen		
aa)	adsorbierbare organische Halogenverbindungen (DIN 38409-H 148.22, März 1985)	AOX	1 mg/l
bb)	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1, 1-Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor	Cl	0,5 mg/l
e)	Organisch halogenfreie Lösemittel, mit Wasser ganz Oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407-F 9, Mai1991); Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l		
f)	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
aa)	Antimon (DIN 38406-E 22, März 1988)	Sb	0,5 mg/l
bb)	Arsen (DIN 38405-D18,Sep.1985 / Aufschluss nach 10.1	As	
cc)	Barium (Bestimmung von 33 Elementen mit ICPOES)	Ba	5 mg/l
dd)	Blei (DIN 38406-E 6 3, Mai 1981 o. DIN 38406-E 22, März 1988)	Pb	1 mg/l
ee)	Cadmium (DIN 38406-E 193, Jul.1980 o. DIN 38406-E 22,März 1988)	Cd	0,5 mg/l
ff)	Chrom (DIN 38406-E 22, März 1988 o. DIN 38406-E 10 -2, Jun. 1985	Cr	1 mg/l
gg)	Chrom (sechswertig) (DIN 38405-D 24, Mai 1987)	Cr	0,2 mg/l
hh)	Cobalt (DIN 38406-E 22, März 1988 o. entsprechend DIN 38406-E 10-2, Sep. 1985)	Co	2 mg/l
ii)	Kupfer (DIN 38406-E 22, März 1988 o. DIN 38406-E 112, Sept. 1991)	Cu	1 mg/l
jj)	Nickel (DIN 38406-E 22, März 1988 o. DIN 38406-E 112, Seot. 1991)	Ni	1 mg/l
kk)	Quecksilber (DIN 38406-E 12-3, Jul. 1980	Hg	0,1 mg/l
ll)	Selen	Se	2 mg/l
mm)	Silber (DIN 38406-E 22, März 1988 o. entspr. DIN 38406-E 10-2, jun. 1985)	Ag	1 mg/l

	nn)	Zink (DIN 38406-e 22, März 1988)	Zn	5 mg/l
	oo)	Zinn (DIN 38406-E 22, März 1988 o. entspr. DIN 38406-E 102, Jun. 1985)	Sn	5 mg/l
	pp)	Aluminium und Eisen	Al und Fe	keine Begrenzung
g)		Anorganische Stoffe (gelöst)		
	aa)	Stickstoff aus Ammonium u. Ammoniak (DIN 38406-E 52, Okt. 1983 o. DIN 38406-E 51, Okt. 1983)	(NH ₄ N u. NH ₃ N)	100mg/l<5000EW 200mg/l>5000EW
	bb)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (DIN 38405-D 10, Feb. 1981 o. DIN 38405-D 19, Feb. 1988 o. DIN 38405-D 20, Sept. 1991)	NO ₂ -N	10 mg/l
	cc)	Cyanid, gesamt (DIN 38405-D 13-2, Feb. 1981	CN	20 mg/l
	dd)	Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405-D 13-2, Feb. 1981	CN	1 mg/l
	ee)	Fluorid (DIN 38405-D 4-1, Jul. 1985 o. DIN 38405-D 19, Sept.1991)	F	50 mg/l
	ff)	Phosphorverbindungen (DIN 38405-D 11-4, Okt. 1983)	P	50 mg/l
	gg)	Sulfat (DIN 38405-D 19, Feb. 1988 o. DIN 38405-D 5, Jan.1985)	SO ₄	600 mg/l
	hh)	Sulfid (DIN 38405-D 26, Apr. 1989)	S	2 mg/l
h)		weitere organische Stoffe		
	aa)	wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (DIN 38409-H 162, jun. 1984 o. DIN 38409-H 163, jun.1984)	C ₆ H ₅ OH	100 mg/l
	bb)	Farbstoffe (DIN 38404-O 11, Dez. 1976 o. DIN 38404-O 12, Dez. 1976		Nur in einer niedrigen Konzentration. 100 mg/l
i)		spontane Sauerstoffzehrung		100 mg/l